



VERORDNUNG
der Landeshauptstadt Bregenz
über den Monatsbezug des Bürgermeisters und
über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 19. November 2020 wird gemäß §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Monatsbezüge

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beträgt 100 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs.1 lit g des Bezügegesetzes 1998 i.d.g.F.
2. Die Entschädigung der Vizebürgermeisterin/des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 34 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 i.d.g.F.
3. Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, denen Aufgaben gemäß §§ 66 Abs. 6 und 67 Abs, 2 GG i.d.g.F., übertragen sind, wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 23 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 i.d.g.F.
4. Die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses „Stadtteile“ wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt jeweils 5 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 i.d.g.F. Mit Ausnahme der genannten Mitglieder des Ausschusses „Stadtteile“ erhalten weder Vorsitzende von Ausschüssen noch andere Ausschussmitglieder eine Entschädigung in Form eines Monatsbezuges für die Tätigkeit in Ausschüssen.
5. Die Monatsbezüge nach § 1 Abs. 1 bis 5 gebühren 14 Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
6. Keine Entschädigung nach § 1 Abs. 4 gebührt, wenn die Voraussetzungen für einen Monatsbezug nach Abs. 1 bis 3 vorliegen.

§ 2 Sitzungsgelder

1. Eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40 Euro (inkl. 5 Euro Mobilitätsaufwand) gebührt je Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied an Sitzungen der Gemeindeorgane bzw. deren Ausschüsse.
2. Den Zuhörerinnen und Zuhörern im Sinne des § 38 Abs. 2 GG i.d.g.F. gebührt je Teilnahme an der Sitzung der jeweiligen Ausschüsse eine Entschädigung (Sitzungsgeld) nach Abs. 1.
3. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, in welchen der Voranschlag beschlossen wird, beträgt das Dreifache der in Abs. 1 festgesetzten Höhe.
4. Den Vorsitzenden von Ausschüssen der Stadtvertretung gebührt eine Entschädigung (Sitzungsgeld) im Ausmaß des Dreifachen der im Abs. 1 festgesetzten Höhe bei Vorsitzführung je Sitzung.
5. Eine Entschädigung (Sitzungsgeld) im Ausmaß des Fünffachen der in Abs. 1 festgesetzten Höhe gebührt den Fraktionsvorsitzenden je Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung.
6. Keine Entschädigung (Sitzungsgeld) nach § 2 Abs. 1 bis 5 gebührt, wenn die Voraussetzungen für einen Monatsbezug nach § 1 vorliegen.

§ 3 Anpassung der Bezüge (Wertsicherung)

Für die jährliche Anpassung der Monatsbezüge und Sitzungsgelder nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung gilt der vom Präsidenten des Rechnungshofes jährlich festgelegte Anpassungsfaktor gemäß § 3 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre i.d.g.F.

§ 4 Reisegebühren

Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren gemäß der Gemeindereisegebührenverordnung i.d.g.F.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft und ersetzt die entsprechenden Verordnungen vom 29. April 2010, vom 30. April 2015 und vom 25. Mai 2016.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Ritsch', written in a cursive style.

Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

Bregenz, am 01.12.2020